Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des SUPERIOR 5 - Ethik Kurzinvest

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechn	ungsjahr: 01.06.2022 - 31.05.2023		Privata	nleger	Bet	riebliche Anle	ger	Privat-
					Natürliche	Personen	Juristische	stiftungen im
Aussch	nüttung: 01.08.2023				(auch OG	G, KG,)	Personen	Rahmen der Einkünfte
			mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN: A	T0000A01UQ7		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		0,3127	0,3127	0,3127	0,3127	0,3127	0,3127
2. 2.1 2.5	Zuzüglich Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl.		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
2.6	Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	Rechnung) Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich	ı	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.15	die Meldung bezieht Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. 3.1	Abzüglich Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1	anrechenbar dargestellt wurden Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2 3.2.1 3.2.2	Steuerfreie Zinserträge Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	1)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
3.3 3.3.1 3.3.2	Steuerfreie Dividendenerträge Gemäß DBA steuerfreie Dividenden Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG		·				0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.3.3 3.4	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge	2)					0,0000	0,0000
3.4.1 3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.4.3 3.5	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.6	Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte		0,0000	0,0000				0,0000
3.6.1 3.7	gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000 0,3127	0,0000 0,3127	0,3127	0,3127	0,3127	0,0000 0,3127
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.1 4.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert Nicht endbesteuerte Einkünfte		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000
4.2.1 4.3	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG) In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits		0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000
5.1	gemeldete unterjährige Ausschüttungen In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	und Immobilien-Gewinnvorträge In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie §27b Abs. 3 EStG 1998 oder		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen) In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	13)	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000
5.5 5.6	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt		0,3127 0,5000	0,3127 0,5000	0,3127 0,5000	0,3127 0,5000	0,3127 0,5000	0,3127 0,5000
6.	Korrekturbeträge	14)					0,3000	
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt- pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
6.2 7.	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit		0,5000	0,5000	0,5000	0,5000		0,5000
7.1 7.2	Dividenden Zinsen		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
7.3 7.4	Ausschüttungen von Subfonds Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern							
8.1	sind Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	4) 5) 6) 15)	0.0000	0,0000	0,0000	0,0000	0.0000	0,0000
8.1.1 8.1.2 8.1.3	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching		0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
8.1.4	credit) Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Abs. 3 EStG 1998 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2 8.2.1		6) 7)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) Steuern auf Ausschüttungen Subfords Steuern auf Ausschüttungen Subfords Steuern auf Einkünfte aus Kenithons		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 ESIG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 8.4	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Rechn	ungsjahr: 01.06.2022 - 31.05.2023		Privata	nleger	Bet	riebliche Anle	ger	Privat-



			Ī					stiftungen
					Natürliche	Personen	Juristische	im Rahmen
Ausscl	nüttung: 01.08.2023				(auch OG	G, KG,)	Personen	der
			mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus Konitol
	.T0000A01UQ7		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	Kapital- vermögen EUR
9. 9.1 9.2	Begünstigte Beteiligungserträge Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne	8) 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
9.4	Schachteldividenden) Steuerfrei gemäß DBA						0,0000	0,0000
10. 10.1	Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus	9) 10)11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2	Kryptowährungen Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
10.3.2	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge 1Darin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
10.13.	2Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3	10)11)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
10.17	ESIG 1998 (inkl. Altemissionen) KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10)12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	45	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2 12.3	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge KESt auf ausländische Dividenden	1) 8)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	0)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5 12.8	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	9) 10)12)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
12.9 12.11	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
12.12	anrechenbar dargestellt wurden KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. 15.1	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		-					
16. 16.1	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind		0,0000	0,0000				
16.2	gesondert zu erklären Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000				
16.3	erstatteter auslandischer Qust. Achtung: allrallige Alr-Einkunfte sind gesondert zu erklaren Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0000	0,0000				
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		-0,5000	-0,5000				
17.	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
17.2 17.3	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.3 17.4	Zu Punkt 8.1.3 anrechendare auslandische Steuern aus Aktien Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien							
	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen							
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							



- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend 1) machen. Bei betrieblichen Anlegem erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.

 Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden
- 2) Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden. für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall
- (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden. Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch
- Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
 Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf
- die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum
- KESt-Abzug optieren kann). Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.

- 14)
- Eine ber naturiten Personen im Beuriebsvermogen einbehaltene N.E.St auf Substanzigewinne ist auf die Est anlechenbar. Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten. Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt. Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt. 15)
- 16) für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KöSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.



Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des SUPERIOR 5 - Ethik Kurzinvest

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.06.2022 - 31.05.2023		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	
					Natürliche	Personen	Juristische	im Rahmen
Auszal	nlung: 01.08.2023				(auch OG	G, KG,)	Personen	der Einkünfte
			mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN: A	T0000A01UR5		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		0,3546	0,3546	0,3546	0,3546	0,3546	0,3546
2. 2.1 2.5	Zuzüglich Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl.		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
2.6	Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	Rechnung) Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.15	die Meldung bezieht Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. 3.1	Abzüglich Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1	anrechenbar dargestellt wurden Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2 3.2.1	nicht anrechenbar dargestellt wurden Steuerfreie Zinserträge Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 3.3 3.3.1	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen Steuerfreie Dividendenerträge Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000			0,0000	0,0000
3.3.2 3.3.3	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	2)					0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
3.4 3.4.1 3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.4.3 3.5	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
3.6	Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte		0,0000	0,0000				0,0000
3.6.1 3.7	gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000 0,3546	0,0000 0,3546	0,3546	0,3546	0,3546	0,0000 0,3546
4. 4.1	Steuerpflichtige Einkünfte	11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.1 4.2 4.2.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert Nicht endbesteuerte Einkünfte Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
4.3	Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG) In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie §27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 5.5	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und	13)	0,0000 0,3546	0,0000 0,3546	0,0000 0,3546	0,0000 0,3546	0,0000 0,3546	0,0000 0,3546
5.6	Quellensteuern Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6. 6.1	Korrekturbeträge Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEStpflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter	14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
6.2	QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
7. 7.1	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.2 7.3	Zinsen Ausschüttungen von Subfonds		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
8.1 8.1.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	4) 5) 6) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2 8.1.3	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 8.2	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	3) 6) 7)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.1 8.2.2	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	, ,	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.2.3 8.2.4	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.3 8.4	ESIG 1998 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
0.4	Dodnings racket statutate Queneristedetti aus Dhitistaatettiillit Affilistiille						0,0000	0,0000



Rechn	ungsjahr: 01.06.2022 - 31.05.2023		Privata	ınleger	Bet	riebliche Anle	ger	Privat- stiftungen
					Natürliche	Personen	Juristische	im
Auszal	nlung: 01.08.2023				(auch OG	6, KG,)	Personen	Rahmen der
			mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus
ISIN: A	.T0000A01UR5		Option	Option	Option	Option		Kapital- vermögen
			ĖUR	ĖUR	ĖUR	ĖUR	EUR	EUŘ
9.	Begünstigte Beteiligungserträge	0)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
9.1 9.2	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne	8) 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
9.4	Schachteldividenden) Steuerfrei gemäß DBA						0,0000	0,0000
	·						·	·
10. 10.1	Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus	9) 10)11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Kryptowährungen	4)			·	•	,	
10.2 10.3	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Ausländische Dividenden	1)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6 10.9	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000 0.0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%) Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge 1Darin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht					•		
10.13.	2Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3	10)11)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,000 0,000
10.17	EStG 1998 (inkl. Altemissionen) KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten							
11.1	wurde KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10)12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.1 12.2	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
12.3	KESt auf ausländische Dividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
12.3.2	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	9) 10)12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.9 12.11	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
12.12	anrechenbar dargestellt wurden KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber							
15.1	KEŠt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStĞ 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		-					
16. 16.1	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind		0,0000	0,0000				
16.2	gesondert zu erklären Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter		0,0000	0,0000				
16.3	erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen		0,0000	0,0000				
16.4	Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998) Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		0,0000	0,0000				
17.	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
17.2 17.3	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien							
17.5 17.6	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							



- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend 1) machen. Bei betrieblichen Anlegem erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.

 Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden
- 2) Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden. für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall 4)
- (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden. Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch
- Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
 Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf
- die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung
- versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum
- KESt-Abzug optieren kann). Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
 Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt. 14)
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt. 15)
- 16) für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KöSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.



Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des SUPERIOR 5 - Ethik Kurzinvest

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechni	ungsjahr: 01.06.2022 - 31.05.2023		Privata	ınleger	Bet	riebliche Anle	ger	Privat- stiftungen
					Natürliche	Personen	Juristische	im Rahmen
Auszah	alung: 01.08.2023				(auch OG	G, KG,)	Personen	der Einkünfte
			mit	ohne	mit	ohne		aus
ISIN: A	T0000A20CW3		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	Kapital- vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		4,8400	4,8400	4,8400	4,8400	4,8400	4,8400
2. 2.1	Zuzüglich Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.5 2.6	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 ESIG 1988 (inkl. Alternissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag Nicht berechenberg Aufwärde und Verturb zu Kontroll vor Weiterberg auf neue		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung) Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	die Meldung bezieht Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als	16)	0,0000	0,000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	anrechenbar dargestellt wurden	10)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. 3.1	Abzüglich Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1	anrechenbar dargestellt wurden Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2 3.2.1 3.2.2	Steuerfreie Zinserträge Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	1)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
3.3 3.3.1	Steuerfreie Dividendenerträge Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		5,555	5,5335			0,0000	0,0000
3.3.2 3.3.3 3.4	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG Camäl DBA steuerfrei je menbillenfendesträge	2)					0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.4.1 3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,000
3.4.3 3.5	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
3.6	Abs. 2 ESIG 1988 und AIF Erträge Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte		0,0000	0,000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6.1	gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Alternissionen) Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000				0,0000
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0081	0,0081	0,0081	0,0081	0,0081	0,0081
4. 4.1	Steuerpflichtige Einkünfte Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	11)	4,8319 4,8319	4,8319 4,8319	4,8319 4,8319	4,8319 4,8319	4,8319	4,8319
4.2 4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	4,8319	4,8319 4,8319
4.3	Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG) In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits		1,3288	1,3288	1,3288	1,3288	1,3288	1,3288
5.1	gemeldete unterjährige Ausschüttungen In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	und Immobilien-Gewinnvorträge In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie §27b Abs. 3 EStG 1998 oder		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 5.5	Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen) In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und	13)	0,0000 3,5112	0,0000 3,5112	0,0000 3,5112	0,0000 3,5112	0,0000 3,5112	0,0000 3,5112
5.6	Quellensteuern Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt		1,3288	1,3288	1,3288	1,3288	1,3288	1,3288
6. 6.1	Korrekturbeträge Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEStpflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter	14)	4,8319	4,8319	4,8319	4,8319		4,8319
6.2	QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		1,3288	1,3288	1,3288	1,3288		1,3288
7. 7.1	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.2 7.3	Zinsen Ausschüttungen von Subfonds		4,0040 0,0000	4,0040 0,0000	4,0040 0,0000	4,0040 0,0000	4,0040 0,0000	4,0040 0,0000
7.4	Ausschutungen von Gubrohas Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
8.1 8.1.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	4) 5) 6) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2 8.1.3	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	credit) Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Abs. 3 EStG 1998 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2 8.2.1	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	6) 7)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.2 8.2.3	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 8.4	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000



Rechn	ungsjahr: 01.06.2022 - 31.05.2023		Privata	nleger	Beti	iebliche Anle	ger	Privat- stiftungen
					Natürliche	Personen	Juristische	im
Auszal	alung: 01.08.2023				(auch OG	, KG,)	Personen	Rahmen der
			mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus
ISIN: A	T0000A20CW3		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	Kapital- vermögen EUR
9.	Begünstigte Beteiligungserträge							
9.1 9.2	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne	8) 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Schachteldividenden)	0)						
9.4	Steuerfrei gemäß DBA						0,0000	0,0000
10. 10.1	Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus	9) 10)11)	4,8319	4,8319	4,8319	4,8319	4,8319	4,8319
10.2	Kryptowährungen Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6 10.9	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge IDarin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht 2Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3	10)11)	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	ESIG 1998 (inkl. Alternissionen) KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	.3,,	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten							
11.1	wurde KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10)12)	1,3288	1,3288	1,3288	1,3288	1,3288	1,3288
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	4)	1,3288	1,3288	1,3288	1,3288	1,3288	1,3288
12.2 12.3	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge KESt auf ausländische Dividenden	1) 8)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	,	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.2 12.4	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.2 12.5	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
12.8	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	9) 10)12)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000
12.9 12.11	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
12.12	KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. 15.1	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		-					
16. 16.1	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind		0,0000	0,0000				
16.2	Ausschutungen 27,5% (Kennzahlen 697 oder 696) Achtung. allianige Air-Einkunne sind gesondert zu erklären Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter		4,8319	4,8319				
16.3	erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besondert zu		0,0000	0,0000				
16.4	Anzuled inferite austantische (Quelleri) steuer auf Einkunne, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998) Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		3,5031	3,5031				
17.	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
17.2 17.3	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechendare ausländische Steuern aus ausländischer Subtonds Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien							
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen							
	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							
1	·······							
L								



- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend 1) machen. Bei betrieblichen Anlegem erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.

 Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden
- 2) Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden. für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall 4)
- (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden. Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
 Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf
- die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum
- KESt-Abzug optieren kann). Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.

- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
 Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt. 14)
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt. 15)
- 16) für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KöSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.

